

**Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten
und sonstigen Ausschussmitglieder
vom 19. Dezember 2016**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Kreistag des Landkreises Osnabrück am 19. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete

- 1) Die Tätigkeit der Kreistagsabgeordneten basiert auf dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit und wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
- 2) Zur Deckung möglicher Ausgaben, die mit der Ausführung der Mandatstätigkeit zusammenhängen, wird jedoch eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt. Diese beträgt für Kreistagsabgeordnete 340,00 €.
- 3) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Das gilt auch dann, wenn die Tätigkeit als Kreistagsabgeordnete/r nur für einen Teil des Monats wahrgenommen wurde.
- 4) Bei Kreistagsabgeordneten, die länger als drei Monate an der Wahrnehmung ihres Mandats gehindert sind, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung vom Beginn des folgenden Monats für die Dauer der weiteren Verhinderung ausgesetzt. Die Feststellung hierüber trifft der Kreisausschuss.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete mit besonderer Funktion

- 1) Neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 wird den nachstehend aufgeführten Funktionsträgern eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:
 - a) Stellvertretende Landrätin/Stellvertretender Landrat 495,00 €
 - b) Vorsitzende von Fraktionen und Gruppen mit
 - bis zu 8 Mitgliedern 340,00 €
 - bis zu 16 Mitgliedern 495,00 €
 - mehr als 16 Mitgliedern 645,00 €
 - c) Beigeordnete 280,00 €
- 2) Sofern sich Fraktionen oder Gruppen untereinander zu einer Gruppe zusammenschließen, aber rechtlich eigenständig bleiben, erhält die Vorsitzende/der Vorsitzende dieser Gruppe keine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung. Im Übrigen erhalten Kreistagsabgeordnete, die mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen wahrnehmen, als zusätzliche Aufwandsentschädigung lediglich die jeweils höhere.
- 3) § 1 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 3

Sitzungsgeld

- 1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 und 2 erhalten die Kreistagsabgeordneten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Fachausschusssitzungen. Abweichend von Satz 1 erhält die Vorsitzende/der

Vorsitzende des Kreistages sowie seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter ein Sitzungsgeld in Höhe von 170 Euro für jede geleitete Kreistagssitzung. Wird die Sitzungsleitung während der Sitzung übergeben, erfolgt eine Teilung des Sitzungsgeldes zwischen der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Stellvertreterin/dem Stellvertreter zu gleichen Teilen.

- 2) Ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € wird auch gezahlt, wenn die Kreistagsabgeordneten als Vertreterinnen/Vertreter des Landkreises Osnabrück an Sitzungen von Körperschaften, Gesellschaften, Verbänden, Vereinen etc. teilnehmen, in die sie aufgrund ihrer Mandatstätigkeit vom Kreistag gewählt wurden. Dieses gilt nicht, sofern gesetzliche Bestimmungen oder sonstige Regelungen (z. B. Satzungen, Verbands- oder Gesellschaftsbeschlüsse) eine Entschädigungsregelung beinhalten. In diesem Fall ist nach diesen zu verfahren.
- 3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen/Gruppen wird ebenfalls ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung gewährt. Dieses gilt fraktionsintern für bis zu 40 Sitzungen pro Jahr.
- 4) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden höchstens zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- 5) Maßgeblich für die Auszahlung des Sitzungsgeldes sind die vorzulegenden Anwesenheitslisten. Wird an der Sitzung lediglich als Zuhörer teilgenommen, wird kein Sitzungsgeld gewährt.

§ 4

Fahrtkosten, Reisekosten

- 1) Den Kreistagsabgeordneten wird für Fahrten, die sie in Ausübung ihres Mandats mit ihrem privateigenen Kraftfahrzeug unternehmen, eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 0,30 € je Kilometer gezahlt. Hierzu zählen Fahrten vom Wohnhaus bis zum Ort der Sitzung, für die sie nach § 3 Abs. 1 bis 3 auch ein Sitzungsgeld erhalten sowie zu Veranstaltungen, zu denen die Kreistagsabgeordneten durch die Landrätin/den Landrat eingeladen worden sind.
- 2) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entstandenen Kosten in nachgewiesener Höhe erstattet, soweit sie angemessen sind. Gleiches gilt für Parkgebühren. Bei Fahrten mit Bus und Bahn wird jedoch nur die niedrigste Beförderungsklasse erstattet. Die Kosten für Fahrten mit einem Mietwagen oder einem Taxi werden nur aus triftigem Grund und in nachgewiesener Höhe erstattet. Mögliche Fahrpreismäßigungen sind zu berücksichtigen.
- 3) Sollte für Fahrten zu Fraktions-/Gruppensitzungen, die nicht im Kreishaus stattfinden, ein Reisebus gemietet werden, werden die Kosten hierfür entsprechend der vorzulegenden Rechnung gezahlt.
- 4) Die stellvertretenden Landräte erhalten die Fahrtkostenentschädigung nach Abs. 1 und 2 auch für Fahrten zu Terminen und Veranstaltungen, an denen sie auf Veranlassung der Landrätin/des Landrates als ihre/e bzw. sein/e Vertreter/in teilnehmen.

§ 5

Aufwendungen für Kinderbetreuung

- 1) Kreistagsabgeordnete, die Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen, bevor sie infolge ihrer Mandatstätigkeit an Sitzungen oder sonstigen Veranstaltungen teilnehmen können, haben Anspruch auf Ersatz ihrer diesbezüglichen erforderlichen Aufwendungen.

- 2) Die Aufwendungen für die Kinderbetreuung sind erforderlich, wenn das Kind/die Kinder nicht vorübergehend ohne Betreuung bleiben und es/sie nicht von einem weiteren Familienmitglied betreut werden kann/können. Hierüber ist ein Nachweis zu erbringen.
- 3) Nicht erstattungsfähig sind Kosten der Kinderbetreuung, die regelmäßig anfallen und nicht im Zusammenhang mit der Mandatstätigkeit stehen.
- 4) Die Entschädigung für eine Kinderbetreuung nach den Absätzen 1 und 2 beträgt 10,00 € je Stunde.

§ 6

Verdienstaufschlag, Nachteilsausgleich

- 1) Kreistagsabgeordnete haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags, wenn dieser durch die Wahrnehmung ihres Mandats entsteht. Hierzu zählt die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen entsprechend des § 3 Abs. 1 bis 3. Personen, die keinen Anspruch auf Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung oder im beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil entsteht, können einen angemessenen Pauschalstundensatz als Ausgleich erhalten.
- 2) Der Ersatz des Verdienstaufschlags wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt, über die der Antragsteller einen Nachweis zu erbringen hat. Die Entschädigung wird jedoch für maximal 5 Stunden täglich für die Teilnahme an Sitzungen gewährt. Darüber hinaus wird die Fahrt zwischen Sitzungs- und Wohnort als Verdienstaufschlag anerkannt, soweit diese innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit durchgeführt wird.
- 3) Unselbstständig Tätigen bzw. deren Arbeitgeber wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zu einer Höhe von maximal 30,00 € je Stunde gezahlt.
- 4) Selbstständig Tätige erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der maximale Pauschalstundensatz liegt bei 30,00 €.
- 5) Kreistagsabgeordnete, die keinen Verdienstaufschlag nach den Abs. 3 und 4 geltend machen können, denen aber ein nachgewiesener besonderer Nachteil im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich entsteht, erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10,00 € je Stunde.
- 6) Die stellvertretenden Landrätinnen/Landräte erhalten eine Verdienstaufschlagentschädigung bzw. einen Nachteilsausgleich auch für die Zeit, in der sie an Terminen und Veranstaltungen als Vertreterin/Vertreter der Landrätin/des Landrates teilgenommen haben.

§ 7

Entschädigung für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

- 1) Kreistagsabgeordnete, die an Fortbildungsveranstaltung teilnehmen, erhalten für einen dadurch entstandenen Verdienstaufschlag bzw. Nachteil im Bereich der Haushaltsführung oder im Beruf eine Entschädigung für bis zu 8 Stunden täglich. Dieses gilt während der regelmäßigen Arbeitszeit. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 6.
- 2) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen können Kreistagsabgeordnete eine Entschädigung für die Betreuung ihres Kindes/ihrer Kinder erhalten. Diese beträgt 10,00 € je

Stunde und wird für maximal 8 Stunden täglich gezahlt. Eine Anrechnung auf den monatlichen Höchstbetrag nach § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet statt.

- 3) Die anfallenden Fahrtkosten zur Fortbildungsveranstaltung werden entsprechend des § 4 erstattet.
- 4) Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt, da es sich bei einer Fortbildungsveranstaltung um keine Gremientätigkeit handelt.

§ 8

Auszahlung der Entschädigungen

- 1) Die Aufwandsentschädigungen (§§ 1 und 2) werden ohne Anforderung durch die Verwaltung monatlich im Voraus gezahlt.
- 2) Das Sitzungsgeld (§ 3) sowie die Fahrtkostenerstattung (§ 4 Abs. 1) werden ohne Anforderung durch die Verwaltung monatlich nachträglich gezahlt.
- 3) Alle anderen Entschädigungen sind schriftlich zu beantragen. Die Anträge sollen spätestens bis zum 31.01. des Jahres, das auf das Jahr der Anspruchsentstehung folgt, eingereicht werden.

§ 9

Entschädigungen für nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder

Die §§ 3 bis 6 gelten auch für die Mitglieder von Fachausschüssen des Landkreises Osnabrück, die nicht dem Kreistag angehören.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.02.2017, spätestens nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die früher geltende Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und sonstigen Ausschussmitglieder außer Kraft.

Osnabrück, den 20. Dezember 2016

Landkreis Osnabrück

(Siegel)

Dr. Michael Lübbersmann
Landrat